Berathschlagung
der Munizipalität
der Gemeine von Straßburg,
Die Feuer-Anstalten betreffend.
Vom 10ten Oktober 1791.

Die von dem alten Magistrat getroffene Feuer-Anstalten und Verfügungen haben sich großen Theils auf die politische Eintheilung hiesiger Gemeine in Zünften bezogen, und auf den Unterschied unter zwo Klassen von Einwohnern, deren Rechte verschieden waren. Diese Eintheilung und dieser Unterschied sind durch die Konstitution und die neue Regiments-Verfassung dieser Stadt gehoben und abgeschaft. Es erfordern daher die Umstände, die Feuer-Ordnung, diesen wichtigen Zweig der Muni-

zipal-Polizei, nach dem jetzigen Verhältnis der Dinge einzurichten, und an die Mitglieder der Gemeine keinen andern als freywilligen Dienst zu begehren, oder solchen, für welchen diejenigen, die sich dazu verpflichten, bestimmten Lohn empfangen.

In dieser Rüksicht hat das Munizipal-Korps unter Wiederholung seiner Schlüsse vom 22sten Augst jüngst, wodurch die vorigen Polizei-Verordnungen, den Bau der Kamine und die Einrichtung andrer Feuer-Stellen, so wie die Säuberung der Kamine betreffend, erneuert und so weit es nöthig, abgeändert oder erweitert worden, nach genommener Einsicht der Feuer-Ordnung des ehemaligen Magistrats vom 6ten Hornung 1786 und nach angehörtem Gutachten des Gemein-Prokurators beschlossen was folgt.

Erster Titel.

Von den Feuerspritzen und anderm Feuergeräthe.

§ 1.

Es soll auf Kosten der Gemeine eine hinreichende Anzahl Feuerspritzen von gutem Bau und verschiedener Größe unterhalten werden, die immer im Stande sind,



nach Erheisch der Umstände, bei allen Feuersbrünsten gebraucht zu werden.

§ 2.

Die öffentlichen Häuser und Stiftungen, die von der Munizipalität abhangen, oder deren Verwaltung ihr übertragen ist, sollen mit Feuerspritzen und Feuergeräth versehen werden, sowol zu ihrem besondern als zum allgemeinen Dienst.

§ 3.

Die Feuerspritzen, welche keine Räder haben, sollen immer auf Karren stehen, und zum augenbliklichen Dienst bereit seyn. Eine jede große= und Mittel=Spritze soll, wenn sie aus ihrem Behälter an den Ort des Feuers gebracht wird, mit fünf fünfzehn bis zwanzig Schuh langen ledernen Teucheln, einem fünfzehn Schuh langen Seile, zwanzig Feuer=Eimern, einer hölzernen Gabel, einem Vorrath von Schnüren, um die bei der Arbeit entstandenen Rizen und Löcher an den Teucheln auszubessern, einigen runden Stücken Leder, einem Hammer, einer Aal, und einer Raum=Nadel, um den Spritzen=Schnabel auszuputzen, versehen seyn. Diese kleine Geräthschaften sollen in einem an der Feuerspritze bevestigten Sak verwahret werden.

§ 4.

Alle Feuerspritzen sollen an der sichtbarsten Stelle mit grossen schwarzen Ziffern auf weißem Grund numerirt werden.

§ 5.

Die Feuer-Eimer sollen mit der Numer des Orts bezeichnet seyn, wohin sie gehören. Und damit sie desto bequemer an den Ort der Feuersbrunst gebracht werden können, so sollen je fünf und fünf an einen Riemen gefaßt werden; es seye dann, daß sie mit mehr Bequemlichkeit an die Feuerspriz-Karren angehängt werden können.

Die Feuer-Eimer sollen monatlich einmal mit Wasser angefüllt werden, damit sie behäb bleiben.

§ 6.

In jeder grossen Niederlage sollen mehrere Bütten, jede auf einem Karren stehen: sie sollen nach der Numer des Orts, wohin sie gehören, numerirt und bezeichnet, und immer in gutem Stande erhalten werden.

§ 7.

In jeder Niederlage sollen sich so viele Ständlein als Taglöhner sind, die Wasser tragen und zum Dienste dieser Niederlage

gehören, und noch ein Drittel mehr befinden. Diese Ständlein sollen bezeichnet, numerirt und so erhalten werden, daß sie jederzeit zum Dienst bereit seyen.

§ 8.

Es soll eine hinreichende Anzahl Wägen unterhalten werden, welche mit Leitern und Feuer-Haken beladen sind. Diese Feuer-Leitern und Feuer-Haken sollen von verschiedener Größe und gehörigermaßen verfertigt seyn. Die erstern sollen unten mit zwei starken eisernen Spitzen beschlagen und oben mit zwey Rollen versehen seyn, welche leztere von Zeit zu Zeit mit Oel bestrichen werden, damit sie im Gang bleiben. Diese Leitern sollen überdies mit einigen eisernen Ringen versehen werden, damit man Ketten durchziehen könne, und ihr Dienst desto sicherer und leichter werde. Die Wägen sollen auch mit fünf Ketten, deren jede sechs Schuh lang ist, und mit zwei Gewinden von Stricken, jedes fünfzehn Klafter lang versehen seyn. Die Stricke sollen so stark seyn, daß die Leitern damit in die Höhe gezogen werden können. Diese Wägen sollen immer zum Anspannen und zum Fortführen gerüstet seyn. Zu dem Ende sollen sie wohl unterhalten und ihre Räder, so oft es nöthig ist, geschmiert werden.

§ 9.

Die Eigenthümer der Häuser sind ermahnt, sich sowohl zu ihrer persönlichen als zur allgemeinen Sicherheit, Handspritzen, einige Feuer-Eimer und Leitern zu verschaffen, um sich deren im Fall einer Feuersbrunst bedienen zu können.

§ 10.

In jeder Niederlage der Feuerspritzen und hauptsächlich in den drei großen Niederlagen, soll sich eine gehörige Anzahl brauchbarer Pech-Pfannen und ein Vorrath Pech-Kränze befinden, um den beim Feuer arbeitenden Personen, und überall wo es nöthig ist, zu leuchten.

§ 11.

In der Niederlage des Gemeinhauses soll überdies ein Vorrath von Schöpfgefässen, Wasserstiefeln, Schaufeln, Aexten und Pickeln zum Dienst bei Feuersbrünsten stehen. Alle diese Geräthschaften sollen bezeichnet und numerirt, und die Schaufeln, Aexte und Pickeln auf Karren geladen seyn, die immer bereit sind.

§ 12.

Diejenige, welche solche Feuergeräthschaften entwenden oder verhehlen, sollen auf Betreiben des Gemein-Prokurators gerichtlich belangt werden.

Zweiter Titel.

Vertheilung der Feuergeräthe.

§ 1.

Alle Feuerspritzen der Gemeine sollen in Zukunft in acht Niederlagen, nemlich in drei große und fünf kleine vertheilt werden.

Die erste Niederlage soll auf dem grossen Gemein-Haus seyn, die zweite im Waisen-Haus und die dritte in der Kronenburger-Vorstadt. Die vierte im Hofe des Universitäts-Gebäudes bei der Neuen-Kirche; die fünfte auf der ehemaligen Gerber-Stube; die sechste im Hofe der Thomas-Kirche, die siebente im Hofe der Stadt-Speicher, die achte im Findling-Haus. Die drei ersten sollen die großen Niederlagen seyn.

Diese Niederlagen sollen nach den Umständen vermehrt oder vermindert oder an einen andern Ort verlegt werden.

Die Häuser, welche zu diesen Niederlagen bestimmt sind, sollen durch eine Aufschrift und durch Numern bezeichnet werden.

Es sollen auch die gehörigen Anstalten getroffen werden, um den Einwohnern der Citadelle sowohl mit dem Feuer-Geräthe, welches schon in der Citadelle vorhanden, als auch mit den in den nächsten Nieder-

lagen der Stadt befindlichen Feuerspritzen und Instrumenten, besonders vom Gemein-Haus, zu Hülfe zu kommen.

§ 2.

In jeder Niederlage sollen Feuerspritzen von verschiedener Größe und eine angemessene Anzahl Feuer-Eimer seyn, deren Anzahl von den Munizipalbeamten bestimmt wird, welchen dieser Zweig der Polizei besonders anvertraut ist.

§ 3.

Diese verschiedene Niederlagen sollen verschlossen und unter der besondern Aufsicht der Vorsteher dieser Niederlagen seyn, deren Verrichtungen hienach bestimmt werden.

§ 4.

Für jede Niederlage sollen drei Schlüssel seyn, wovon der eine in den Händen des Vorstehers der Niederlage, der zweite bei dem Polizei-Kommissarius des Bezirks oder einem Nachbarn der Niederlage, in den der Vorsteher sein Vertrauen sezt, der dritte auf der nächsten Wachtstube und zwar in dem Zimmer oder Kasten des kommandirenden Offiziers des Postens der Nationalgarde aufbewahrt werden soll; und soll der Name des Aufsehers der Niederlage

und seine Wohnung auf ein Brettlein geschrieben werden, welches an dem Schlüssel hängt.

Ueberdies sollen sich sowol auf der Wachstube des Gemein-Hauses als in den Händen der Munizipalbeamten, welche über die Polizei der Feuersbrünste gesezt sind, Haupt-Schlüssel befinden.

Die Schlüssel einer jeden Niederlage sollen gezeichnet seyn. Die auf den Wachtstuben befindliche Schlüssel sollen von jedem Offizier einer Wache dem andern besonders angewiesen werden.

§ 5.

Die mit Leitern und Haken beladene Wägen sollen, wo es der Plaz erlaubt, in die verschiedenen Niederlagen gestellt werden, und zwar so, daß man sie ohngehindert fortführen könne, wenn Feuer ausgeht.

§ 6.

Die Pech-Pfannen, die Pech-Kränze, die Schaufeln, Aexte und Pickel sollen in die drei großen Niederlagen vertheilt werden.

Dritter Titel.

Von denen über die Feuer-Anstalten gesezten und dabei angestellten Personen, und ihren Amtsverrichtungen überhaupt.

§ 1.

Die Munizipalbeamten, welche dem Polizeiwesen und dem Bau-Amt vorstehen, sollen die Haupt-Direktoren und Anordner der Feuer-Polizei seyn. Zween andere Munizipalbeamten sollen ihnen zugegeben und von der Munizipalität bei jeder Erneuerung derselben hiezu ernannt werden. Einer von den Polizei-Sekretarien soll obgemeldten Munizipalbeamten in ihren Verrichtungen beistehen.

§ 2.

Unter dem Befehl der Munizipalbeamten sollen unmittelbar die zween Aufseher der öffentlichen Arbeiten und vier geschworne Kaminfeger stehen, welche die Munizipalität bei jeder Erneuerung derselben zu ernennen hat, und sollen dieselben für die Vertheilung der Hülfsmittel besorgt seyn.

§ 3.

Die beiden Aufseher über die öffentli-

chen Arbeiten sollen zehen Maurer- und eben so viel Zimmergesellen bestellen, die mit Aexten und Pickeln versehen sind. Sie sollen nur tüchtige Männer wählen, welche in dieser Stadt seßhaft, und ihnen wohl bekannt sind.

Die beiden Aufseher sollen für jede Feuersbrunst, wobei sie gedient haben, eine Gratifikation von sechs Livres und die Maurer- und Zimmergesellen vier Livres des Jahrs und für jede Feuersbrunst, bei der sie sich eingefunden, eine Gratifikation von zwanzig Sous jeder erhalten. Diese Belohnung kann nach den Umständen vermehrt werden. So oft sie sich aus der Stadt entfernen, sollen sie die Aufseher der öffentlichen Arbeiten davon benachrichtigen, welche sie durch andere werden ersezen lassen.

§ 4.

Wenn die vier geschwornen zu den Feuersbrünsten ernannten Kaminfeger die Nacht durch ausser der Stadt bleiben, so sollen sie den Munizipalbeamten, welcher der Polizei-Verwaltung vorsteht, davon benachrichtigen, und einen andern anzeigen, der sie ersezen wolle und könne.

Bei Feuersbrünsten sollen sie ihre Gesellen anführen, welche sie mit zu dem Feuer nehmen sollen.

Die Kaminfeger und ihre Gesellen sollen vorzüglich bei den Kaminen und auf den Dächern angestellt werden, und hauptsächlich die Röhre der Teuchel regieren, welche auf den Dächern und andern erhabenen Orten gebraucht werden. Diese vier geschwornen Kaminfeger sollen für den Dienst bei Feuersbrünsten, ein jeder vier und zwanzig Livres Besoldung für das Jahr, und überdies eine Gratifikation von vier Livres für jede Feuersbrunst erhalten, bei welcher sie gedient haben. Ausser dieser Gratifikation soll jeder von ihren Gesellen zwanzig Sous erhalten; dieser Lohn für die Gesellen kann nach den Umständen erhöht werden.

§ 5.

Die Munizipalität wird für jede Niederlage einen Aufseher ernennen. Derjenige, welchem die Niederlage im Gemein-Haus anvertraut ist, soll zween Adjunkten, und jeder Aufseher der andern Niederlagen einen Adjunkt haben, welche von der Munizipalität ernannt werden. Die Vorsteher und ihre Adjunkten werden auf sechs Jahre ernannt und können wieder erwählt werden. Diesen Aufsehern soll die Obsicht über die Niederlagen anvertraut werden. Sie sollen die Feuerspritzen und

andere Feuergeräthe, die sich in der Niederlage befinden, in gutem Stande erhalten. Beim Feuer sollen sie diejenigen Arbeiter anführen, welche zu ihrer Niederlage gehören, und ihre Arbeit anordnen und leiten. Wenn sie sich aus der Stadt entfernen, so sollen sie den Munizipalbeamten, welcher der Polizei vorsteht, und die Adjunkten, welche sie ersetzen sollen, davon benachrichtigen.

Es soll ein doppeltes Verzeichnis von dem Geräthe verfertigt und das eine davon erstgemeldten Aufsehern behändiget werden, und sollen sie das Geräth, so oft man es an sie begehrt, vorweisen.

Diese Aufseher und ihre Adjunkten sollen beim Dienst einen Spieß tragen. Die Aufseher der Niederlagen sollen eine jährliche Besoldung von acht und vierzig Livres geniessen.

Jeder von ihnen soll überdies, gleich ihren Adjunkten, eine Gratifikation von sechs Livres erhalten, so oft sie einem Brand beiwohnen, oder bei den Reserve-Spritzen bleiben. Den Adjunkten soll überdies eine Präsenz-Gebühr von sechs Livres, bei der jährlichen großen Besichtigung der Niederlagen, ertheilt werden.

§ 6.

Bei jeder Niederlage soll eine Compagnie Spritzen-Führer seyn, welche nach den Bedürfnissen dieser Niederlagen eingerichtet seyn soll. Diese Führer sollen von den Munizipalbeamten, denen die Polizei der Feuersbrünste besonders aufgetragen ist, auf die Vorstellung der Aufseher der verschiedenen Niederlagen, ernannt werden. Diese sollen nur starke, rechtschaffene und gutwillige Leute zu Führern wählen. Die Führer sollen unter den besondern Befehlen ihrer Aufseher stehen. Ihr Dienst soll hauptsächlich darinn bestehen, daß sie die Feuerspritzen zum Feuer führen, und die dabei nöthige Arbeit versehen, um das Feuer zu löschen. Die Aufseher sollen die Arbeiten unter sie vertheilen, damit jeder seinen Posten kenne, ohne daß sie deshalben sich weigern können, alle Feuerspritzen ihrer Niederlage ohne Unterschied zu bedienen, entweder um den Schnabel und die Röhre der Teuchel zu führen, oder an den Spritzen zu drucken, je nachdem sie beordert werden.

Im Nothfall können sie auch von den Vorgesezten der Feuerspritzen aus andern Niederlagen, oder um diejenige abzulösen, welche gearbeitet haben, angeführt werden. Bei ihrer Aufnahm sollen sie Scheine empfangen, welche von dem Polizei-Verwalter

unterschrieben sind; alle sollen eingeschrieben und die Liste einer jeden Brigade nebst Anzeige der Namen, Handthierung, Alter und Wohnung dem Aufseher der Niederlage übergeben werden. Sie können sich nicht aus der Stadt entfernen, ohne zuvor ihren Aufseher davon benachrichtigt zu haben, dem sie auch jede Veränderung ihrer Wohnung anzeigen sollen.

Während dem Dienst und bei den Besichtigungen sollen sie am Knopfloch ein Blei tragen, auf dessen einer Seite die Numer der Niederlage mit römischen Zahlen, und auf der Rükseite die Numer eines jeden Spritzen-Führers steht, wie solche auf der Liste angezeigt ist, die sich in den Händen des Aufsehers der Niederlage befinden wird.

Ein jeder Spritzen-Führer soll jährlich bei der allgemeinen Besichtigung vier Livres erhalten: sie sollen dabei gegenwärtig seyn, so wie bei einer zweiten, die ihnen jährlich angezeigt werden soll. Ausser dieser bestimmten Bezahlung sollen die Spritzen-Führer, die bei einer Feuersbrunst gedient haben, zehn Sous erhalten, wenn der Brand weniger als drei Stunden dauert; und wenn sie länger arbeiten müssen, soll ihr Lohn nach den Umständen taxirt werden.

Die Spritzen-Führer, die sich nicht bei

dem Brand eingefunden haben, sondern in der Niederlage geblieben sind, um daselbst Befehle zu erwarten, sollen jeder sechs Sous empfangen, und zwei Sous für jede Stunde, die sie über obige drei Stunden aufgehalten worden.

§ 7.

Es soll ihnen überdies die nöthige Anzahl Ständlein-Träger zugegeben werden, deren jeder, wenn ein Brand ausbricht, in denen ihnen angewiesenen Niederlagen ein Ständlein abholen soll, und wird ihre Verrichtung darin bestehen, daß sie zum Dienst der Spritzen behülflich seyen. Sie sollen hauptsächlich die Kärchlein, worauf die Bütten geladen sind, an den Ort des Feuers führen und die Feuer-Eimer dahin tragen. Sie sollen unter den Befehlen derjenigen Personen stehen, welche den besondern Auftrag haben, sie anzuführen.

An dem Ort des Feuers sollen sie das Wasser an denjenigen Orten holen, die man ihnen anzeigen wird, um die Spritzen und die Bütten damit zu füllen. Ob sie schon besonders zum Dienst der Spritzen ihrer Niederlage angestellt sind, so können sie sich doch nicht weigern, bei andern Spritzen zu dienen, wenn die ihrigen nicht gebraucht werden, und es jenen an Wasser mangeln sollte.

Sie

Sie sollen, wie die Spritzen-Führer, ernannt und eingeschrieben werden, und am Knopfloch ein Blei tragen, dessen Form von dem Blei der Spritzen-Führer verschieden ist. Sie sollen eine jährliche Bezahlung von vier Livres erhalten, und überdies bei jedem Brand, auf die nemliche Art wie die Spritzen-Führer bezahlt werden.

Bei der allgemeinen, auf den St. Johannis-Tag statt habenden Besichtigung, und bei einer zweiten, die ihnen jährlich anzuzeigen, sollen sie gegenwärtig seyn.

§ 8.

Ein jeder Aufseher einer Niederlage kann einen Diener mit sechs Livres jährlichen Lohn ernennen, welcher die Niederlage auskehren und rein halten, die Feuerspritzen putzen, die Feuer-Eimer, so oft es nöthig, mit Wasser anfüllen und die Wägen schmieren soll. Ausser diesen sechs Livres soll derselbe nach jedem Brande, wobei die Spritzen seiner Niederlage gebraucht worden, dreysig Sous erhalten.

§ 9.

Aus den Brunnen-Schöpfern sollen vier Rotten von Wasser-Schöpfern, jede zu vier Mann, errichtet werden, wovon wenigstens zween mit dem großen Eimer, den

Ketten und dem Seilwerk umzugehen wissen.

Die Gefåsse und Bütten dieser sechs Rotten sollen auf Kosten der Gemeine unterhalten werden. Sie sollen gleichfalls am Knopfloch Zeichen tragen, damit sie von den andern unterschieden werden können, und soll ein besonderer Vorgesezter ernannt werden, um ihre Arbeit anzuordnen und zu leiten. Es wird ihm das Verzeichnis der Brunnen-Schöpfer, woraus jede Rotte besteht, zugestellt werden. Bei dem Brand soll derselbe einen Spieß tragen, und jedesmal eine Belohnung von sechs Livres erhalten.

Diese Wasser-Schöpfer sollen die nemliche bestimmte Bezahlung und Belohnung bei jedem Brand empfangen, wie die Sprizen-Führer. Sie sollen bei der allgemeinen Besichtigung am St. Johannis-Tage gegenwårtig seyn.

§ 10.

Aus den Ståndlein-Trågern soll eine hinlångliche Anzahl bestellt werden, um Wasser aus dem Fluß und den Kanålen zu schöpfen; zu dem Ende sollen ihnen Schöpf-Kübel und Wasser-Stiefel angewiesen werden. Sie sollen eingeschrieben werden, besondere Zeichen tragen und unter dem Be-

fehl des Vorgesezten der Wasser-Schöpfer oder eines andern Vorgesezten stehen.

§ 11.

Es sollen vier Mann ernannt werden, um die Pechpfannen gehörigen Orts zu stellen, die Pechkränze darinn anzuzünden, und das Feuer, so lang es nöthig ist, zu unterhalten. Sie sollen sich immer zum Feuer begeben, entweder um diesen oder jeden andern Dienst wozu sie beordert werden, zu versehen. Sie sollen am Knopfloch ein besonderes Zeichen tragen. Die Aufseher der öffentlichen Arbeiten sollen das Verzeichnis derselben haben. Sie werden gleich den Gehülfen der Spritzen-Führer bezahlt.

§ 12.

Die Beamten beim Feuer sollen bei ihrer Ernennung Scheine erhalten, die vom Polizei-Verwalter unterschrieben sind, und zu Vorgesezten sollen, so viel möglich, Personen genommen werden, welche beider Sprachen kundig sind.

§ 13.

Die Munizipalität wird einen Mechaniker ernennen, mit dem Auftrag, die nöthigen Ausbesserungen an den Spritzen zu besorgen und allen Spritzen-Besichtigun-

gen beizuwohnen. Dieser Spritzen-Meister soll eine von der Munizipalität bestimmte Besoldung erhalten.

§ 14.

Es soll ein allgemeiner Gehülfe für alle Niederlagen bestellt werden, um auf alle Ausbesserungen, die an dem Feuergeräth zu machen sind, Acht zu haben: derselbe soll auch die Spritzen-Teichel schmieren, und eine seinem Dienst angemessene Besoldung empfangen.

§ 15.

Den Spritzen-Führern, Maurern, Zimmerleuten, Wasser-Schöpfern und Ständlein-Trägern, welche bei einer Feuers-Gefahr sich nicht pflichtmäßig eingefunden haben, soll das doppelte von der bei dem Brand bestimmten Bezahlung abgezogen, und bei abermaliger Nachläßigkeit sollen sie verabschiedet werden.

§ 16.

Für jeden Wagen mit Leitern und Feuerhaken beladen, soll ein Fuhrmann bestellt werden; jeder soll jährlich zwölf Livres erhalten, und demjenigen, welcher zuerst an dem Ort des Feuers ankommt, soll überdies eine Belohnung von drei Livres ertheilt werden.

§ 17.

Jährlich soll eine hinlängliche Anzahl Fischer ernennt werden, um im Nothfall das Eis des Flusses und der Stadt-Gräben zu brecheu. Diese Fischer sollen eingeschrieben werden, und einen unter ihnen zu ihrem Anführer erhalten, welcher ihre Arbeit anordnen wird: für diesen Dienst sollen sie eräugnenden Falls eine den Umständen angemessene Belohnung empfangen.

§ 18.

Die Gesellen und Knechte der Biesieder, Kiefer und Kübler, welche zu allen Zeiten, bei Feuersgefahren, sehr nüzliche Dienste geleistet haben, werden hiemit eingeladen, sich mit dem nemlichen Eifer und Bereitwilligkeit zu den Feuersbrünsten zu begeben, und ihre Meister sind ersucht, sie mit Ständlein dahin zu schicken. Es sollen zwo Personen von ihrem Gewerb ernannt werden, um ihre Arbeit anzuordnen und diejenigen aufzuzeichnen, welche beim Brand Hülfe geleistet haben. Die Munizipalität wird eräugnenden Falls für ihren Eifer erkenntlich seyn, und ihnen bei der Abreise Scheine ertheilen, welche ihre Dienste bezeugen. Diese Scheine sollen auf ihr Begehren in Exemplarien der Feuer-Ordnung eingeschrieben werden, welche

man ihnen als ein Andenken mitgeben wird.

Ihren Vorgesezten soll eine Belohnung von sechs Livres nach jeder Feuersbrunst, bei der sie ihr Amt verrichtet haben, ertheilt werden.

§ 19.

Der uneigennützige Eifer, welchen die hiesigen Maurer- und Zimmer-Meister bishero bei Feuers-Brünsten bewiesen haben, läßt nicht zweifeln, daß sie auch künftighin ihren Mitbürgern bei grossen Gefahren zu Hülfe eilen werden.

Vierter Titel.

Von dem Unterhalt und der Besichtigung des Feuergeräths.

§ 1.

Die Feuerspritzen und andere Feuergeräthe, welche der Sorgfalt der Aufseher der Niederlagen anvertraut worden, sollen wenigstens einmal des Monats von ihnen besichtigt werden. Sie sollen sich angelegen seyn lassen, daß dieselben in gutem Stande und gehörigermaßen gestellt und geordnet sind.

§ 2.

Jährlich den 24ten Junius am St. Johannis-Tage soll eine allgemeine Besichtigung aller Feuerspritzen, die sich in den verschiedenen Niederlagen und in den öffentlichen Anstalten befinden, vorgenommen werden. Alle Feuerspritzen und Wägen werden alsdann an die Orte geführt, welche die Munizipalbeamten, denen die Feuer-Polizei übertragen ist, anzeigen werden. Die Aufseher der öffentlichen Arbeiten, der Spritzen-Meister, die vier geschwornen Kaminfeger und alle andere Personen, welche zum Dienste bei Feuers-Brünsten öffentlich angestellt sind, sollen sich an ihre verschiedene Posten begeben, und dieser Besichtigung beiwohnen. Die Polizei-Kommissarien sollen sich in den Niederlagen ihres Bezirks einfinden.

Man wird bei dieser Gelegenheit die Namen aller angestellten Personen ablesen. Alsdann wird man die nöthigen Uebungen vornehmen lassen, um zu sehen, ob die Spritzen-Führer und Ständlein-Träger die nöthige Fertigkeit besitzen.

Ueberdies soll vierteljährig eine besondere Besichtigung der Feuerspritzen in den Niederlagen und öffentlichen Anstalten statt haben, wobei die Spritzen aus ihrem Be-

hälter geführt, mit Wasser angefüllt und untersucht werden sollen.

Diesen Besichtigungen sollen die Munizipalbeamten, welchen dieFeuer-Polizei übertragen ist, und der Polizei-Kommissarius des Quartiers der verschiedenen Niederlagen beiwohnen. Die Aufseher der öffentlichen Arbeiten, der Spritzen-Meister, der Aufseher der Niederlage und die Hälfte der dazu gehörigen Spritzen-Führer sollen auch dabei gegenwärtig seyn.

Den Tag vor jeder Besichtigung sollen alle Feuer-Eimer und Bütten mit Wasser angefüllt werden.

Ueber jede dieser Besichtigungen soll ein Verbal-Prozeß errichtet und benebst dem Verzeichnis aller nöthigen Ausbesserungen und dazu erforderlichen Unkosten und den Bemerkungen der Verwalter der nächst darauf folgenden Sitzung der Munizipalität vorgelegt werden.

Zween Tage aufs späteste nach jeder Feuersbrunst, soll eine besondere Besichtigung der dabei gebrauchten Feuerspritzen und Feuergeräthe vorgenommen werden. Der darüber zu verfassende Verbal-Prozeß, soll den Zustand der Beschädigungen und der nöthigen Ausbesserungen anzeigen, und der Munizipalität gleichfalls Bericht darüber erstattet werden.

Fünfter Titel.

Dienst-Ordnung bei Feuers-Gefahr.

Kap. I.

Vom Feuer-Lärmen und den bei Feuers-Gefahr nöthigen Zeichen.

§ 1.

Wie auch immer ein Feuer ausbrechen möge, soll es doch niemand aus falscher Furcht verheimlichen, um so weniger, als gemeiniglich die dabei interessirten Personen aus Angst und Schrecken am wenigsten im Stand sind, der Wuth des Feuers Einhalt zu thun. Es ist daher Pflicht aller Einwohner, und wird ihnen hiemit ausdrüklich anbefohlen, sogleich den Polizei-Kommissarius ihres Bezirks oder den kommandirenden Offizier auf der Hauptwache des Gemein-Hauses, wenn es bei Tag ist, oder auf der nächsten National-Wach-Stube, bei Nacht, davon zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen, damit schnelle Hülfe geleistet werden könne.

§ 2.

Die Wächter auf dem Münsterthurm sollen auf alle ausbrechende Feuer wachsam

seyn, alle Viertelstunde ohne Unterlaß ihren Umgang thun, um im Fall eines Brands das nöthige Zeichen zu geben.

§ 3.

Sobald sie ein ausserordentliches Feuer gewahr werden, sollen sie die Sturmglocke läuten. Bei Tag sollen sie die Feuer-Fahne, gegen dem Ort zu, wo es brennt, ausstecken. Bei Nacht sollen sie eine erleuchtete Laterne auf der nemlichen Seite aushängen. Sie sollen genau Acht haben, in welchem Quartier das Feuer ausgebrochen, und es auf folgende Art nach vier Bezirken, in welche die Stadt in Ansehung dieses Diensts eingetheilt wird, anzeigen.

Wenn nemlich das Feuer jenseits des Grabens oder Zwingers, das heißt, in einer der drei Vorstädte, des Weissen-Thurms, des Kronenburgs oder der Steinstraße ausgebrochen, soll ein einziger Glocken-Schlag gegeben werden, doch erst nachdem vorher die Sturm-Glocke geläutet worden.

Wenn das Feuer jenseits des Flusses von der grossen Fortifikations- oder sogenannten Mehl-Schleusse bis zur Königs-Brücke mit Inbegriff der Citadelle ausgebrochen, so sollen vier Schläge gegeben werden.

Wenn das Feuer im Innern der Stadt ist, in dem Quartier vom Jungen St.

Peters-Plaz, dem Pfenning-Thurm, der großen Gewerbs-Laube und dem Fischmarkt bis zum Graben der Thürme, diesseits dieses Grabens und des Flusses, so sollen zwei Schläge gegeben werden.

Endlich wenn das Feuer auf der andern Seite der Stadt, zwischen dem Fisch-Markt, der grossen Gewerbslaube, der grossen Kirchgasse, dem Jungen St. Peter-Plaz, dem Graben beim Zeughaus und dem Fluß bis zur Schindbrücke hinauf, ausgebrochen ist, soll man drei Zeichen geben.

Alle diese besondere Glockenschläge, welche erstgemeldte vier Quartiere anzeigen, sollen, wie gesagt, nicht eher statt haben, als wenn zuvor die Sturmglocke geläutet worden. Und damit diese Zeichen leicht bemerkt werden können, so soll eine kleine Zeit zwischen dem Sturmgeläute und den besondern Zeichen inne gehalten werden. Dieses soll auf die nemliche Art eine Viertelstunde lang wiederholt werden. Wenn die Sturmglocke zweimal geläutet worden, so sollen die Wächter sich des Sprachrohrs bedienen, zuerst gegen das Gemeinhaus zu, und hernach von allen Seiten, um zu zweyen malen den Ort anzuzeigen, wo sie den Brand wahrgenommen haben. Einer von ihnen soll sich sogleich zum Komman-

danten des Postens auf dem Gemein-Haus begeben, um ihn davon zu benachrichtigen.

§ 4.

Die Wächter auf dem Münsterthurm, welche zu solcher Zeit die Dienstwoche nicht haben, sollen sich auf das erste Zeichen zu den andern begeben, um mit ihnen auf alles, was in und ausserhalb der Stadt vorgeht, Acht zu haben, und nach den Umständen Bericht davon zu erstatten.

§ 5.

So oft diese Wächter einen verdächtigen Rauch gewahr werden, so soll einer von ihnen sogleich den Maire davon benachrichtigen und ihm den Ort, wo die Hülfe nöthig wäre, und die Ursachen anzeigen, welche sie glauben machen, daß eine Feuersbrunst entstehen könnte.

§ 6.

Wenn sie ein Feuer oder einen verdächtigen Rauch vor der Stadt, in der Entfernung einiger Meilen, und besonders in dem Stadt-Bann, und den benachbarten Dörfern gewahr werden, so sollen sie ohngesäumt den Maire davon benachrichtigen.

§ 7.

Das allgemeine Zeichen der Münster-Sturmglocke soll nach dem Zu- oder Ab-

nehmen des Feuers fortgesezt oder geschwächt werden.

Sobald das allgemeine Zeichen nebst der Anzeige des Quartiers gegeben ist, so sollen die Küster der dem Orte des Feuers nächst gelegenen Kirchen das Zeichen, am Tag nur eine Viertelstunde lang, und des Nachts eine halbe Stunde lang, wiederholen.

§ 8.

Wenn man in einem Quartier einen Brand wahrnimmt, der auf dem Münsterthurm nicht bemerkt worden, und folglich das Sturm-Geläute nicht veranlaßt hat, so können die Küster der Pfarrkirchen, die davon benachrichtigt worden, in ihren Kirchen Sturm läuten, mit dem Beding, daß sie es bei Tage sogleich der Wache des Gemein-Hauses und bei Nacht auf der nächsten National-Wachstube anzeigen.

§ 9.

Sobald der Kommandant der Hauptwache des Gemein-Hauses von einem Brand benachrichtigt wird, soll er ohnverzüglich Ordonnanzen an den Maire, den Polizei-Verwalter, den Verwalter der öffentlichen Arbeiten und den Gemein-Prokurator abschicken, um es ihnen anzuzeigen; zu dem Ende soll er in seinem Kasten ein Verzeich-

nis ihrer Wohnungen haben, welches der Polizei-Schreiber bei jeder Veränderung erneuern soll.

§ 10.

Wenn die Polizei-Kommissarien und die Kommandanten der Distrikt-Posten von einer Feuersbrunst benachrichtigt worden, so sollen sie es ohnversäumt dem Maire, den Kommandanten der Hauptwache des Gemein-Hauses und den Aufsehern der Niederlagen ihrer Quartiere anzeigen lassen; zu dem Ende soll die Wohnung dieser Aufseher auf dem Brettlein stehen, welches an dem Schlüssel hängt, der im Kasten der Wachstube aufbewahrt ist.

§ 11.

Der Schafner vom Frauenhaus und der Maurer-Meister dieser Stiftung sollen sich, wie bisher, sobald sie die Sturmglocke hören, auf das Münster begeben; sie sollen daselbst das Geläute anordnen, und der Munizipalität, welche auf dem Gemein-Haus versammelt seyn wird, die nöthigen Berichte erstatten lassen.

§ 12.

Im Fall ein zweites Feuer während dem ersten ausbricht, soll auf die Seite des

Quartiers, wo man das Feuer gewahr wird, eine zweite Feuer-Fahne oder Laterne ausgestekt werden; zuvor aber soll man mit dem allgemeinen Zeichen des ersten Feuers inne halten, um das zweite desto auffallender und merklicher zu machen. Dieses zweite Zeichen soll mit den Schlägen eines hölzernen Hammers auf die Thorglocke gegeben werden; worauf alle Feuer-Sprizen und andere Feuer-Geräthe, die in den Niederlagen zurükgelassen worden, wie solches hiernach angezeigt wird, in aller Eile an den Ort des Feuers gebracht werden sollen.

Kap. II.

Von Beleuchtung der Stadt.

§ 1.

Die Eigenthümer der Häuser oder die Miethsleute, welche den ersten Stok bewohnen, sind bei Strafe Rechtens gehalten, ihre Häuser oder Wohnungen zu beleuchten, sobald die Sturmglocke des Nachts zu läuten anfängt. Diese Beleuchtung soll dauren bis der Zapfenstreich geschlagen wird, wenn schon die Stadt durch die gewöhnlichen Laternen beleuchtet ist.

§ 2.

Die Personen, welche bestellt sind, die

Pech-Pfannen auf den öffentlichen Plätzen und an den Ecken der Straßen zu unterhalten, sollen sie, so lang der Brand währt, unterhalten, und wenn es finster ist, noch eine Stunde lang nach dem Zapfenstreich.

§ 3.

Die Polizei-Kommissarien sollen die Pech-Pfannen, die ihnen übergeben werden, vor ihre Häuser stellen, und sie auf die in vorhergehendem Artikel vorgeschriebene Weise unterhalten lassen.

Kap. III.

Von den Vorsichts-Mitteln, um sich das zum Löschen des Feuers nöthige Wasser zu verschaffen.

§ 1.

Die Bürger, welchen die Aufsicht der Brunnen anvertraut ist, sollen sorgfältig über deren Unterhalt wachen; und damit nichts dabei vernachläßigt werde, sollen die Polizei-Kommissarien alle Vierteljahr die Besichtigung der Gemein-Brunnen ihres Bezirks vornehmen, und ihren Bericht darüber dem Verwalter der öffentlichen Arbeiten abstatten.

§ 2.

§ 2.

Den Eigenthümern, welche nahe an dem Orte des Feuers wohnen, und Brunnen in ihren Häusern haben, ist anbefohlen, den Gebrauch derselben frei zu lassen, bei der im Gesez über die Munizipal-Polizei vom 22 Julius 1791 enthaltenen Strafe. Es sollen auf Begehren Wachen an diese Häuser gestellt werden, um alle Unordnungen, welche darinn ausgeübt werden könnten, zu verhindern.

§ 3.

Bei entstandener Feuersbrunst sollen die Müller ihre Schleussen öfnen, wenn das Feuer unterhalb der Mühlen ist, hingegen das Wasser schwellen, wenn die Feuersbrunst oberhalb derselben ausgebrochen, und sich übrigens nach den Befehlen richten, die sie erhalten werden. Die Schleussenmeister sollen ihre Schleussen nicht verlassen.

Kap. IV.

Von dem Dienst der Beamten bei entstandener Feuersbrunst.

§ 1.

Auf das erste Zeichen einer ausgebrochenen Feuersbrunst, soll der kommandi-

rende Offizier der National-Hauptwache, nachdem er vorher die oben genannten Personen davon benachrichtigt hat, die große Niederlage öfnen, die Feuerspritzen, die Eimer und die mit Bütten beladene Kärchlein herausführen lassen, und einstweilen, bis der Aufseher der Niederlage oder seine Adjunkten ankommen, alles so anordnen lassen, daß diejenigen, welche zu diesem Feuergeräth bestellt sind, alles zum Fortführen bereit finden.

Ueberdies soll er ein Drittel seiner Wache an den Ort des Feuers schicken, um die Wege zu besetzen, die müßigen und unbrauchbaren Personen zu entfernen und die Hülfsanstalten zu beschützen.

§ 2.

Wenn man des Nachts Sturm läutet, so sollen die Kommandanten aller Posten der Nationalgarde die Hälfte ihrer Wache an den Ort des Feuers abschicken, um daselbst Ordnung zu erhalten, wie solches im vorhergehenden Artikel angezeigt ist. Wenn diese Detaschemente bei ihrer Ankunft die zur Hülfe nöthigen Personen noch nicht fänden, sollen sie bis zu deren Ankunft diesen Dienst der Menschheit versehen. Der Ruhm, den sich Strasburgs Einwohner durch ihren Eifer und ihre Thätigkeit bei

Feuersgefahren erworben haben, ist ein sicheres Pfand der Bereitwilligkeit, mit welcher die alsdann im Dienst sich befindenden Bürger der Nationalgarde ihren unglüklichen Mitbürgern beispringen und in Abwesenheit der von der Gemeine bezahlten Personen die augenbliklich nothwendigen Arbeiten verrichten werden.

§ 3.

Die Kommandanten der Nachtposten, welche die Schlüssel der Niederlage ihres Bezirks in Verwahrung haben, sollen auf der Stelle vier Mann mit einer Laterne an diese Niederlage abschicken, um sie zu öfnen; diese sollen zugleich den Aufseher der Niederlage davon benachrichtigen, die Feuerspritzen und andere Feuergeräthe herausschaffen, damit diejenigen, welche sie zum Feuer führen sollen, sich damit ohngehindert fortbegeben können.

§ 4.

Die Kommandanten der dem Ort der Feuersbrunst nächst gelegenen Militär-Posten sollen ohnverzüglich einen Caporal oder Gefreyten mit sechs Mann dahin schicken, um daselbst zugleich mit den abgeordneten Nationalgarden Unordnung zu verhindern, und die Hülfe im ersten Augenblik zu er-

leichtern. Der Kommandant der Hauptwache auf dem Paradeplatz soll von Seiten des Militär-Postens, auf welchem man das Feuer gewahr worden, benachrichtiget werden, und soll derselbe ebenfalls ein Kommando dahin schicken. Diese verschiedene Detaschemente sollen daselbst der mündlichen Requisition der den Feuer-Anstalten vorgesezten und durch ihre Unterscheidungszeichen kenntbaren Civil-Beamten gewärtig seyn, um entweder bey dem Feuer zu verbleiben, oder zu ihren Posten zurükzukehren.

Soviel die übrigen Linien-Truppen betrift, die nicht auf der Wache sind, haben dieselben in ihren verschiedenen Quartieren die Requisitionen der Munizipalität zu erwarten.

§ 5.

Die Nationalgarden sollen sich versammeln, und ihren Ordnungen gemäß handeln, theils um den General-Marsch schlagen zu lassen, theils um sich zu formiren und sich an die ihnen angewiesenen Plätze zu postiren. Sobald sie versammelt sind, sollen von jeder Compagnie sechs Mann abgeschikt werden, um sich an den Ort des Feuers zu begeben, und daselbst die vorigen Detaschemente der Nationalgarde abzulösen. Diese sollen sich wieder zurük an ihre Posten begeben.

§ 6.

Die Detaschemente der Nationalgarde, die sich an den Ort des Feuers begeben, sollen die beim Feuer arbeitende Personen beschützen, die Zugänge von müßigen und unnützen Leuten räumen, und zur Sicherheit der geretteten Mobilien die nöthige Mannschaft geben. Ueberdies soll an die Orte, wohin man die Effekten trägt, oder wo man sie aufbewahrt, eine Wache gestellt werden, um zu verhindern, daß nichts davon entwendet werde.

§ 7.

Die Munizipalbeamten, welchen die Polizei bei Feuersbrünsten besonders aufgetragen ist und einer von den Polizei-Sekretarien sollen sich an den Ort des Feuers begeben, um daselbst ihre Amtsverrichtungen zu erfüllen.

§ 8.

Die Munizipalität wird sich auf dem Gemein-Haus versammeln, um über die öffentliche Sicherheit zu wachen und zur Vertheilung der Hülfs-Anstalten das nöthige anzuordnen. Die Sekretärs-Greffiers der Munizipalität, die Sekretarien der Mairie, der Oberschreiber des Bau-Amts und die Polizei-Sekretarien, mit Ausnahm

desjenigen, welcher zum Feuer gehen wird, sollen sich gleichfalls auf das Gemein-Haus begeben; eben so sollen sich auch die Munizipalitäts-Boten daselbst einfinden, damit man sich ihrer nach den Umständen bedienen könne.

§ 9.

Vier Polizei-Garden, welche jährlich zu diesem Dienst zu bestellen sind, sollen sich in aller Eil an den Ort des Feuers begeben, um daselbst die Befehle der anordnenden Munizipalbeamten zu erfüllen. Zween andere, nebst den Boten der Mairie, der Verwalter und des Gemein-Prokurators, sollen sich auf das erste Zeichen auf dem Gemein-Haus versammeln, um daselbst die Befehle, welche ihnen etwa ertheilt werden, abzuwarten. Die übrigen Polizei-Garden sollen ihren Dienst in der Stadt versehen.

§ 10.

Die Aufseher der öffentlichen Arbeiten, die geschwornen Kaminfeger, welche zu den Feuersbrünsten bestellt sind, und ihre Gesellen, sollen sich ohnverzüglich zum Feuer begeben, um daselbst die Hülfe zu leisten, die man von ihrem Beruf und ihrem Eifer zu erwarten berechtigt ist.

Die Maurer- und Zimmer-Gesellen, die

sich mit ihren Hämmern und Aexten daselbst einfinden sollen, sind gehalten, den Befehlen zu gehorchen, die sie von ihren Obern erhalten werden. Besonders sollen sie nichts niederreissen, ohne von ihren Anführern dazu beordert zu seyn.

§ 11.

Die Aufseher der Niederlagen sollen auf das erste Zeichen, ein jeder zu seiner Niederlage eilen, um die nöthige Hülfe an den Ort des Feuers abzuschicken. Sie sollen die Spritzen durch die Spritzen-Führer, so wie diese ankommen, fortführen und von ihren Adjunkten begleiten lassen, oder sobald sie für den Dienst des Abzugs des Feuergeräths aus ihrer Niederlage gesorgt haben werden, sich selbst dahin begeben. Beim Feuer sollen sie die Spritzen-Führer zur Arbeit anführen, und die Befehle vollziehen lassen, welche sie von den Vorgesezten erhalten. Sie sollen bei ihrer Rotte und ihren Feuerspritzen bleiben und nicht eher weggehen, bis die anordnenden Munizipal-Beamten ihre Einwilligung dazu gegeben haben.

Bei dem Zapfenstreich sollen sie die Namen aller Personen, die zu ihrer Niederlage gehören, ablesen lassen, und diejenigen aufzeichnen, welche nicht zugegen gewesen.

Sie sollen alle Feuerspritzen und alles Feuergeräth, so aus ihrer Niederlage fortgeschikt worden, wieder dahin zurükführen lassen, den folgenden Tag deren Besichtigung vornehmen, und der Polizei-Verwaltung ein von ihnen unterschriebenes Verzeichnis des verlornen oder beschädigten Geräths und der Arbeiter, welche bei dem Brand zugegen oder abwesend gewesen, vorlegen, und diese mit den Numern anzeigen, mit denen ihre Namen auf den Registern bezeichnet sind.

§ 12.

Die Aufseher-Adjunkten sollen sich ebenfalls an den Ort ihrer Niederlage begeben, und wenn sie nicht die ersten Feuerspritzen, die im Stande sind fortgeführt zu werden, begleiten, so sollen sie in Abwesenheit des Aufsehers der Niederlage allda bleiben, bis die zur Hülfe nöthigen Feuerspritzen und Feuergeräthe fortgeführt worden. Alsdann sollen sie sich an den Ort des Feuers begeben, daselbst hauptsächlich die Ständlein-Träger anführen, und die Aufseher in der Vollziehung ihrer Amts-Verrichtungen unterstützen.

§ 13.

Die Spritzen-Führer sollen sich auf das erste Zeichen bey ihren Niederlagen versam-

meln, und wie sie in hinreichender Anzahl ankommen, die ihnen angewiesene Feuerspritzen an den Ort des Feuers führen. Sie sollen ihre Spritzen und den Ort des Feuers ohne Urlaub der Vorgesezten oder ihrer Aufseher nicht verlassen. Alsdann sollen sie die Feuerspritzen in die Niederlagen zurükführen, und ihre Zeichen übergeben, damit man sie aufschreiben könne; sie sollen diese Zeichen den folgenden Tag an dem Ort, der ihnen vom Aufseher der Niederlage angewiesen wird, zurüknehmen.

§ 14.

Die Ständlein-Träger sollen ohne Aufschub die Eimer, Bütten und Ständlein in den Niederlagen abholen und sich an die Orte begeben, wo ihr Dienst erfordert wird. Sie sollen sich nicht eher entfernen, als bis sie abgelesen worden, die Kärchlein mit den Bütten, die Eimer und Ständlein in die Niederlagen zurükführen und ihre Zeichen ihren Vorgesezten übergeben, um sie den folgenden Tag wieder abzuholen.

§ 15.

Die Brunnen-Schöpfer, welche bestellt sind, um Wasser aus den Brunnen zu schöpfen, sollen sich sogleich an den Ort des Feuers begeben, und daselbst unter den Be-

fehlen ihres Vorgesezten ihren Dienst verrichten. Sie sollen ihre Eimer in die nächsten Brunnen hängen, und sich nicht eher entfernen, als bis sie die Erlaubnis dazu erhalten, auch ihre Gegenwart durch Uebergabe ihrer Zeichen an ihre Vorgesezten erweißlich gemacht haben. Diese Zeichen werden ihnen den folgenden Tag wieder zurükgegeben werden.

§ 16.

Die Vorgesezten der Kiefer- Biersieder- und Kübler-Knechte und andrer Ständlein-Träger sollen dieselben, so viel es der Ort erlaubt, in zwo Reihen stellen, deren eine die vollen Ständlein an die ihnen angezeigte Orte tragen, und die andre mit den leeren Ständlein Wasser holen soll.

§ 17.

Die Taglöhner, welche bestellt sind, um in dem Fluß oder den Stadt-Gräben Wasser zu schöpfen, sollen ihre Schupfen und Wasser-Stiefel im Gemein-Haus, woselbst sie aufbewahrt sind, abholen, sich alsdann in Eile an das Ufer des Flusses oder Grabens begeben, welches dem Orte des Feuers am nächsten liegt. Wenn sie entlassen werden, sollen sie ihre Zeichen den Aufsehern der öffentlichen Arbeiten

überreichen, und ihre Schupfen und Stiefel in die Niederlage zurüktragen, den folgenden Tag aber ihre Zeichen wieder zurüknehmen.

§ 18.

Wenn Feuer des Nachts ausbricht, sollen die zu den Pech-Pfannen bestellten Leute dieselben in den Niederlagen abholen. Sie sollen ihrem Dienst pünktlich abwarten, und wenn sie entlassen werden, ihre Zeichen an den Aufseher der öffentlichen Arbeiten, welcher das Verzeichnis derselben hat, abgeben und den folgenden Tag wieder abholen.

§ 19.

Die Feuerspritzen aus den öffentlichen Anstalten sollen nach der besondern Anweisung, die deren Aufseher darüber erhalten werden, jederzeit bereit seyn.

§ 20.

Wenn die Bütten von ihren Kärchlein abgeladen worden, sollen die Kärchlein so weit vom Feuer entfernt werden, daß sie den Plaz nicht versperren. Das nemliche ist auch in Ansehung der überflüssigen Feuerspritzen zu beobachten.

§ 21.

Wenn die Wägen mit den Feuer-Leitern an den Ort des Feuers kommen, soll man sie nicht zu weit entfernt halten, damit man sich im Nothfall derselben sogleich bedienen könne. Die Wägen soll man erst nach einer halben Stunde ausspannen. Nach der Feuersbrunst sollen die Leitern und Feuerhaken wieder auf die Wägen gelegt und von denen dazu bestellten Fuhrleuten in ihre Behälter ohnverweilt zurükgeführt werden.

§ 22.

Alle andere Werkzeuge, deren man sich bei dem Feuer bedient hat, als Pech-Pfannen, Schupfen, Schöpf-Kübel, Wasser-Stiefel und andere sollen auf Betreiben der Aufseher der öffentlichen Arbeiten und der Aufseher der Niederlagen in ihre Behälter zurükgebracht, und nach deren gleich darauf vorzunehmenden Besichtigung und Untersuchung ausgebessert und ohne Verschub nach dem Verzeichnis, welches dem Munizipal-Bureau davon vorzulegen ist, auf dessen Erkanntniß wieder ersezt werden.

§ 23.

Den Tag nach der Feuersbrunst soll über den Vorfall und dessen Umstände von

denen beim Feuer anordnenden Munizipalbeamten ein Verbal-Prozeß errichtet, und nöthigen Falls zur Entdeckung der Ursachen der Feuersbrunst eine summarische Untersuchung angestellt, auch über alle Feuersbrünste, wozu die öffentliche Hülfe aufgefordert worden, ein besonderes Protokoll geführt werden.

§ 24.

Es soll jedesmal dem Munizipal-Bureau, so bald möglich, ein Verzeichnis der durch die Feuersbrunst verursachten Kosten vorgelegt, und bis dasselbe vollständig seyn wird, einstweilen nach summarischer Berechnung der Kosten, dem Verwalter der öffentlichen Arbeiten der erforderliche Vorschuß zu dringenden Zahlungen gethan werden, vorbehältlich über solche Verwendung zu seiner Zeit Rechnung ablegen zu lassen.

Kap. V.

Von der Ordnung des Diensts der Feuerspritzen und des übrigen Feuergeräths bei Feuersbrünsten und von der Rükhülfe.

Da eine lange Erfahrung bewiesen, daß die Hülfe samtlicher Feuerspritzen bei

gewöhnlichen Feuersbrünsten überflüssig ist, und sie vielmehr hinderlich als nüzlich sind; daß wenn alle Spritzen ohne Noth bei einer Feuersbrunst gebraucht werden, sie öfters Schaden leiden, und einer Ausbesserung bedürfen, welches sie bei einer gleich darauf folgenden Feuersbrunst unbrauchbar macht; und überhaupt der Klugheit angemessen ist, die Möglichkeit eines zweiten Feuers, alldieweil man mit dem Löschen des ersten beschäftigt ist, nicht aussser Acht zu lassen, so ist für nöthig erachtet worden, bei Entstehung eines Brandes einen Theil der Hülfsmittel aufzusparen, ohne deswegen zu Löschung des Feuers irgend etwas ermangeln zu lassen, oder zu vernachläßigen. Dem zufolge soll der Dienst dergestalt eingerichtet werden, daß das Feuergeräth von fünf Niederlagen sich ohnversäumt an den Ort der Feuersbrunst gebracht werde, alldieweil der Zug der drei übrigen sich bereit halten soll, ohne jedoch sich fortzubegeben, es seye denn auf Befehl der Vorgesezten, oder wenn etwa während dem ersten Feuer ein zweites ausbrechen sollte. Diesemnach soll der Dienst in folgender Ordnung geschehen.

I.

Der Zug des Gemein-Hauses, von wel-

chem zu vermuthen, daß er die erste Nachricht erhalte, soll in allen Fällen sich an den Ort des Feuers begeben, mit Ausnahme zweier Feuersprizen mittlerer Größe, welche zur Rükhülfe verbleiben. Die Sprizen-Führer und andere zu diesem Zug gehörigen Arbeitsleute sollen sich alle zum ersten Feuer begeben: wenn aber ein zweites Feuer ausbricht, soll deren eine nöthige Anzahl unter der Anführung eines der Adjunkten dahin abgeschikt werden.

II.

Der ganze Zug der großen Niederlage im Waysenhaus soll sich zum Feuer begeben, wenn das Zeichen durch drei oder vier Schläge anzeigt, daß das Feuer in der dritten oder vierten Abtheilung der Stadt ausgebrochen, als welche diese Niederlage am ersten bedienen kann.

Dieser Zug soll zur Rükhülfe bleiben, wenn die Feuersbrunst in der ersten oder zweiten Abtheilung entstanden.

III.

Der Zug der dritten großen Niederlage im Quartier der Kronenburger-Straße soll sich nicht ohne ausdrükliches Begehren in Bewegung setzen, es seye denn, daß ein oder zwei Schläge den ersten oder zweiten

Bezirk anzeigen. In andern Fällen soll er zur Rükhülfe bleiben.

I V.

Die nemliche Ordnung soll in Ansehung der fünf übrigen Niederlagen beobachtet werden; nemlich es soll sich zum Feuer begeben:

Der Zug aus der Niederlage der Neuen Kirche in allen Fällen, ausser beim Zeichen Vier:

Der Zug aus der Niederlage auf der ehemaligen Gerber-Stube auf die Zeichen Eins, Zwei und Vier:

Der Zug aus der Niederlage von St. Thomä auf die Zeichen Eins und Zwei:

Der Zug aus der Niederlage des Stadt-Speichers auf die Zeichen Drei und Vier:

Endlich der Zug des Findling-Hauses auf die Zeichen Drei nnd Vier:

V.

Nach der hier oben angezeigten Ordnung werden sich zu einem Feuer, das in dem ersten Bezirk ausbricht, begeben: die Züge aus den Niederlagen des Gemein-Hauses, des Quartiers der Kronenburger-Straße, der Neuen Kirche, der ehemaligen Gerber-Stube und von St. Thomä.

Zu

Zu einem Feuer in dem zweiten Bezirk, die Züge aus den Niederlagen des Gemein-Hauses, des Kronenburgs, der Neuen Kirche, der Gerber-Stube und St. Thomä.

Zu einem Feuer in dem dritten Bezirk, die Züge aus den Niederlagen des Gemein-Hauses, des Waysenhauses, der Neuen Kirche, des Stadt-Speichers und des Findelhauses:

Zu einem Feuer in dem vierten Bezirk, die Züge aus den Niederlagen des Gemein-Hauses, des Waysenhauses, der ehemaligen Gerber-Stube, des Stadt-Speichers und des Findel-Hauses:

V I.

Die Züge aus den Niederlagen, die in den vorgeschriebenen Fällen zur Rükhülfe verblieben sind, sollen sowol bei einer zweiten Feuersbrunst, als auf Befehl der Munizipal-Beamten, wenn die Stärke des Feuers oder die Länge des Diensts eine Verstärkung erheischen, sich zum Feuer begeben.

V I I.

Die zur Rükhülfe verbliebenen Personen sollen nur die im § 7 des III Titels bestimmte Belohnung erhalten; es seye denn, daß auch sie in Thätigkeit gesezt

worden, in welchem Fall sie eine ihrem Dienst angemessene Belohnung empfangen sollen.

VIII.

Das Verzeichniß obgemeldter Dienst-Ordnung soll an dem Orte der Niederlagen aufgehängt werden, woselbst auch der Plan der Stadt mit Bemerkung der vier Bezirke und deren Beschreibung angeschlagen werden soll.

IX.

Die Aufseher der Niederlagen, die bei der Rükhülfe bleiben, sollen jede Stunde einen von ihren Spritzen-Führern an den Ort des Feuers abschicken, um bei den anordnenden Munizipalbeamten anzufragen, ob die Rotten der Rükhülfe noch länger beisammen bleiben oder verabschiedet werden sollen.

Anhang.

Von einigen Vorsichtsmitteln gegen Feuers-Gefahr, welche von dem Bau der Feuerstellen und dem Kaminfegen unabhängig sind.

§ 1.

Da jedem Einwohner die Erhaltung seines Vermögens angelegen seyn muß, so soll er nicht nur besorgt seyn, daß seine Kinder, Gesinde und Miethsleute behutsam mit dem Feuer umgehen, sondern er soll auch über seine Nachbarn wachen, daß diese die nöthige Vorsicht anwenden. Wenn sie eine Nachläßigkeit an ihnen bemerken, so sollen sie dieselben freundschaftlich und nachbarlich ermahnen, und wenn sie auf diese Warnung nicht Acht hätten, sollen sie den Polizei-Verwalter davon benachrichtigen, damit man die nöthige Erkundigung einziehe und die erforderlichen Maasregeln ergreife.

§ 2.

Die sogenannten Bügel-Häfen, deren man sich bedient um die Bügel-Eisen zu heizen, sollen nirgends als in Kamine oder Vorkamine gestellt werden. Da aber noch

viele Vorkamine in dieser Stadt nicht nach Vorschrift gebaut sind, so wird jedermann angewiesen, dieselben, ehe man sich deren zu gedachtem Gebrauch bedient, untersuchen zu lassen.

Es soll kein offen-brennendes Licht auf Heu- oder Stroh-Böden, in Scheunen, Ställe und andere Orte getragen werden, wo sich feuerfangende Materialien befinden, es seye denn das Licht in einer Laterne von Horn oder Glas, deren Boden und Decke mit Blech beschlagen und mit Drath umflochten ist, verwahrt. Die nemliche Vorsicht wird anbefohlen, wenn Früchten in der Scheune oder an andern Orten bei Licht gedroschen werden.

§ 3.

Desgleichen ist verboten, Heu oder Ohmd, so lang es naß ist, in die Scheunen zu führen, und sollen die nöthigen Maasregeln ergriffen werden, um deren Gährung zu verhindern.

§ 4.

Es sollen keine Kerzen oder Fackeln an Häuser oder Hausthüren gestossen werden, es geschehe dann unter Lösch-Kegeln oder Stürzen, die sich an den Häusern befinden.

§ 5.

Auch ist bei Strafe Rechtens jedermänniglich verboten, innerhalb der Stadt, auf der Straße oder in den Häusern, bei Tag oder bei Nacht, zu welcher Zeit es seyn möge, mit Feuergewehr zu schiessen, Feuerwerke abzubrennen, Raketen und Schwärmer steigen zu lassen und zu werfen oder Freudenfeuer anzuzünden, ohne dazu die nöthige Erlaubnis erhalten zu haben. Den Polizei-Garden ist anbefohlen, über die genaue Befolgung der in diesem Artikel enthaltenen Verordnungen fleißig zu wachen, die von den Kindern in den Straßen oder auf öffentlichen Plätzen der Stadt angezündete Feuer zu löschen, und ihren Bericht dem Polizei-Verwalter über alle Uebertretungen, die sie beobachtet haben, abzustatten.

§ 6.

Es ist verboten, Flachs, Hanf und Werg bei offenem Licht zu dörren, zu brechen, zu hechlen, zu schwingen oder zu verarbeiten; desgleichen ist verboten, in dem Innern der Häuser Theer oder Firnis zu kochen, Unschlitt, Seife oder Wagen-Schmiere zu sieden, oder Wachslichter zu ziehen, ausgenommen an den besonders da-

zu bestimmten und von der Polizei-Verwaltung erlaubten Orten, bei denen im Gesez enthaltenen Strafen.

§ 7.

Ferner ist verboten, innerhalb der Stadt Schießpulver zu trôknen oder zu kôrnen. Diejenigen welche damit handeln, sind hiemit alles Ernsts erinnert, alle nôthige Vorsicht anzuwenden, welche die ôffentliche Sicherheit erfordert, bei Strafe für alle durch ihre Nachlâßigkeit veranlaßten Zufâlle zu stehen.

§ 8.

Um allem Ausbruch von Feuer vorzubeugen, ist es rathsam, wôchentlich einmal die Ofenlôcher und die Kamine, so weit der Besen reicht, ausfegen zu lassen, und zu Zeiten durch Werkleute den Zustand der Feuer-Heerde und anderer Orte, wo man Feuer macht, untersuchen zu lassen. Abends, ehe man sich des Lichts bedient, sollen die Spânen aus den Werkstâtten, worinn man in Holz arbeitet, fortgeschaft, und an einen sichern Ort getragen werden.

Das nôthige Râuchern in den Stâllen soll immer mit der grôsten Vorsicht geschehen.

Alle Eigenthümer sind ermahnt, ihre Bühnen mit sogenannten gebrannten Plättlein belegen zu lassen.

Alle diejenigen, welche inskünftige Kamine erbauen, sind erinnert, oben in den Kaminen Klappen oder Vorschieber von Eisen oder Eisenblech anzubringen, damit vermittelst derselben das Feuer ohne einiges Wasser gedämpft werden könne.

Vorzüglich wird der Gebrauch der russischen Oefen empfohlen, deren Nutzen und Sicherheit allgemein anerkannt ist.

Bei dem Ausbruch eines Feuers solle man den Zugang aller Luft zu dem Feuer, so viel möglich, verhindern. Zu diesem Endzwek kann man sich Mists, roher Häute, nasser Leinwand oder Erde bedienen, um die Zugänge zu verstopfen, weilen durch die Luft die Wirkung des Feuers verstärkt würde. Diese Vorsicht wird sehr wirksam seyn, besonders wenn das Feuer in einem Kamin ausgebrochen.

Und wiewol das Feuer bisweilen durch Lösung von Schießgewehr erstikt worden, so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß sie durch solche Gewalt Risse bekommen, wodurch die Feuersgefahr vergrößert worden. Man soll sich daher dieses Mittels

nur in Gegenwart erfahrner Personen bedienen.

Beschlossen bey dem Munizipal-Korps der Stadt Straßburg den zehnten Oktober Eintausend sieben hundert neunzig und eins.

Collationnirt,

Unterschrieben Rumpler,
Sekretär.

Strasburg,
Gedrukt bei Ph. J. Dannbach, der Munizipalität Buchdrucker.